	Vor dem Ausfüllen bitte Hinweise beachten und Zutreffen	des ank	reuzen X	oder austu	llen							
1.	Anmelder/in (Name, Anschrift, ggf. E-Mail, Rechtsform)	Unterne	ehmensnun	nmer	für	zollar	ntliche	Zweck	ке			
		Telefon			_							
					<u> </u>							
	Hauptzollamt											
	Antrag auf Steuerentlastung nach § 54 EnergieStG durch											
	Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinne des § 2 Nr. 3 des Stromsteuergesetzes.											
	Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 2 Nr. 5 des Stromsteuergesetzes.											
	für den Zeitraum											
2.	Registrierkennzeichen											
3.	Steuererklärung Ich beantrage die Entlastung von der Energiesteuer nach § 54 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG).											
4.	Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit											
	wurde bereits vorgelegt.											
_	wird mit diesem Antrag vorgelegt.											
5.	Der Entlastungsbetrag soll auf das folgende Konto überwiesen werden: Kontoinhaber/in											
						1			1	<u> </u>	<u></u>	
	Kontonummer	1 1		Bankleitzahl		1			1			
	bei Kreditinstitut											
6.	Ich habe von der Schätzung nach § 100 Abs. 4 EnergieSt	V Gebra	uch gemad	ht.								
7.	Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und den für steuerliche Zwecke geführten Aufzeichnungen überein			dig und richti	g gema	cht ha	be und	l dass	die M	engen	nangab	en mit
	Ort, Datum, Unterschrift											
8.	Anlagen											
	Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit											
	Rechnungen für Energieerzeugnisse											
	Aufstellung, in der die für die Wärmeerzeugung verwende	ten Ener	gieerzeugr	isse den and	eren U	nterne	hmen j	eweils	zuge	ordne	t werde	en
	Anzahl Selbsterklärungen											
	Sonstige Unterlagen											
9.	Ergebnis der ersten Prüfung an Amtsstelle											
	Keine Beanstandung wegen		[Berichtigu angeregt	ng	Fris	st 					
	Steuerfest- setzung Hinweis auf/Sonstiges											
	Datum, Unterschrift											

	Art der Energieerzeugnisse	Entlastungssatz	Vo Nutzung der Wärme durch das eigene Unternehmen	erheizen (Erzeugung von Wärr Nutzung der Wärme durch ein anderes Unternehmen des Produzierenden	ne) Nutzung der Wärme durch ein anderes Unternehmen der Land- und	Verwendung in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG	Betrag			
		EUR für		Gewerbes	Forstwirtschaft		EUR	Cent		
	1	2	3	4	5	6	7			
1	Schweröle, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a) und b) (leichtes Heizöl) und Nr. 3 EnergieStG	1.000 l		<u>L</u> i	ter					
		15,34								
2	Leicht- und mittelschwere Öle, § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. § 49 Abs. 2a EnergieStG	1.000 l								
		15,34								
3	gasförmige Kohlenwasserstoffe, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG	1 MWh								
		1,38								
4	Flüssiggase, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 EnergieStG	1.000 kg								
		15,15								
5	Erdgas, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG	1 MWh								
	S = 1 man a come 1 mm 1 = 1 engles and	1,38								
6			Gesamtsumme							
7										
8										

EUR in Buchstaben

Anleitung und Hinweise zum Antrag auf Entlastung von der Energiesteuer nach § 54 EnergieStG

Allgemeines

Die Steuerentlastung nach § 54 EnergieStG wird nur gewährt, wenn der Antrag beim zuständigen Hauptzollamt spätestens bis zum 31.Dezember des Jahres gestellt wird, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind (Ausschlussfrist). Sofern die Festsetzung der Steuer beim Steuerschuldner erst erfolgt ist, nachdem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind, wird die Steuerentlastung nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres gestellt wird, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer festgesetzt wurde. Zuständig ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat. Das Dienststellenverzeichnis der Zollverwaltung mit näheren Informationen zu den Hauptzollämtern finden Sie im Internet unter www.zoll.de.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 2 Nr. 3 bzw. Nr. 5 StromStG. Das Hauptzollamt benötigt deshalb genaue Angaben zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens, um es einem Abschnitt oder ggf. einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003), zuordnen zu können. Verwenden Sie hierfür bitte den amtlich vorgeschriebenen Vordruck 1402 "Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten". Er enthält alle Angaben, die im Regelfall für die Zuordnung benötigt werden. Falls erforderlich, kann das Hauptzollamt allerdings weitere Angaben und Unterlagen anfordern. Der Vordruck steht auch im Internet unter www.zoll.de zur Verfügung.

Entlastungsabschnitt ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

Sofern die Zuordnung des Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe oder zur Land- und Forstwirtschaft anhand der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Kalenderjahres erfolgt, das dem Kalenderjahr vorhergeht, für das die Steuerentlastung beantragt wird (§ 15 Abs. 3 Satz 1 StromStV), kann der Antragsteller auch das Kalenderhalbjahr oder das Kalendervierteljahr als Entlastungsabschnitt wählen. Auf Antrag kann das Hauptzollamt in diesem Fall auch den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt zulassen. Eine unterjährige Entlastung wird jedoch nur gewährt, wenn der Entlastungsbetrag den Selbstbehalt in Höhe von 250 Euro bereits im jeweils ersten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres überschreitet.

Die Höhe der Entlastung ist durch den Antragsteller selbst zu berechnen. Ein Festsetzungsbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Steuerentlastung abgewichen wird.

Bei Fragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Art und Verwendung der Energieerzeugnisse

Die Steuerentlastung wird ausschließlich für Energieerzeugnisse gewährt, die nachweislich in Höhe der in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 bis 5 EnergieStG genannten Heizstoffsteuersätze versteuert und von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke verheizt oder in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet worden sind. In den Antrag sind deshalb insbesondere keine Energieerzeugnisse aufzunehmen, die nicht durch das Unternehmen selbst, zu nicht betrieblichen Zwecken oder steuerfrei verwendet worden sind. Bitte beachten Sie auch, dass eine Steuerentlastung nicht für die bezogenen, sondern nur für solche Energieerzeugnisse gewährt wird, die im Antragszeitraum durch das Unternehmen bereits verwendet worden sind.

Zudem wird die Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die zur Erzeugung von Wärme verwendet worden sind, nur gewährt, soweit die erzeugte Wärme nachweislich durch das eigene oder ein anderes Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft genutzt worden ist.

Soweit eine Steuerentlastung für die Erzeugung von Wärme beantragt wird, die durch ein anderes Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein anderes Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft verwendet worden ist, sind dem Antrag auf Steuerentlastung für jedes andere Unternehmen eine von diesen Unternehmen ausgefüllte Selbsterklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck 1456 "Selbsterklärung des Nutzers von Nutzernergie" beizufügen. Die Vorlage einer Selbsterklärung ist nicht erforderlich, wenn diese dem zuständigen Hauptzollamt für den Entlastungsabschnitt, für den eine Steuerentlastung beantragt wird, bereits vorliegt.

Weiterhin muss dem Antrag auf Steuerentlastung in diesem Fall eine Aufstellung beigefügt werden, in der die Art und die Menge der für die Wärmeerzeugung verwendeten Energieerzeugnisse den anderen Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft jeweils eindeutig zugeordnet werden.

Begünstigt sind die in Spalte 1 genannten Energieerzeugnisse und diesen nach § 2 Abs. 4 EnergieStG gleichgestellte Energieerzeugnisse. Die gleichgestellten Energieerzeugnisse sind in der Zeile des Energieerzeugnisses einzutragen, dem sie gleichgestellt sind. Tragen Sie bitte die Energieerzeugnisse, für die eine Steuerentlastung beantragt wird, in die Spalten 3 bis 6 getrennt nach den dortigen Vorgaben ein.

Spalte 3

Hier sind die zur Erzeugung von Wärme verwendeten Energieerzeugnisse einzutragen, soweit die Wärme durch das **eigene** Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft genutzt worden ist.

Spalte 4

Hier sind die zur Erzeugung von Wärme verwendeten Energieerzeugnisse einzutragen, soweit die Wärme durch **andere** Unternehmen des Produzierenden Gewerbes genutzt worden ist.

Spalte 5

Hier sind die zur Erzeugung von Wärme verwendeten Energieerzeugnisse einzutragen, soweit die Wärme durch **andere** Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft genutzt worden ist.

Spalte 6

Hier sind die Energieerzeugnisse einzutragen, die in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet worden sind und für die keine Steuerentlastung nach § 53 EnergieStG gewährt oder beantragt wurde/wird.

Hinweis zu Zeile 2

Bitte beachten Sie, dass eine Entlastung nach § 54 EnergieStG für leicht- und mittelschwere Öle nur gewährt wird, wenn ein Antrag nach § 49 Abs. 2a EnergieStG bereits gestellt wurde oder spätestens zusammen mit dem Antrag nach § 54 EnergieStG eingereicht wird. Wird der Antrag nach § 49 Abs. 2a EnergieStG abgelehnt, weil z. B. der Entlastungsbetrag von mindestens 50 Euro nicht überschritten wird, können diese Energieerzeugnisse nicht in die Steuerentlastung nach § 54 EnergieStG einbezogen werden.

Berechnung der Entlastung

Zeile 7

Eine Entlastung von der Energiesteuer nach § 54 EnergieStG wird nur gewährt, soweit der Entlastungsbetrag im Kalenderjahr den Betrag von 250 Euro übersteigt (§ 54 Abs. 3 EnergieStG). Dieser Selbstbehalt ist in Zeile 7 einzutragen. Bei Anträgen für unterjährige Entlastungsabschnitte ist der Selbstbehalt beim ersten Antrag in voller Höhe abzuziehen. Ist der Selbstbehalt für das betreffende Kalenderjahr bereits in Abzug gebracht worden, ist ein erneuter Abzug nicht mehr notwendig.

Hinweis nach § 4 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes

Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung sowie des § 54 EnergieStG erhoben.